

Allgemeine Handlungsanweisung für Schulbegleitungen von Wolkenfreie Zeit

§1 Präambel

Die vorliegenden Handlungsanweisungen und Informationen sollen zu einem reibungslosen Ablauf in und außerhalb der Schule beitragen, sowie als kleines Nachschlagewerk dienen.

Ein Nachweis über eine **zweifache Masernimpfung** oder einer Immunität sowie das **erweiterte Führungszeugnis** ist dem Arbeitnehmer schnellstmöglich **als Kopie vorzulegen**.

Die Einhaltung der Handlungsanweisung ist verpflichtend. Verstöße gegen obige Handlungsanweisung können arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

§2 Vorstellung bei erstmaliger Arbeitsaufnahme

Vor erstmaliger Arbeitsaufnahme hat sich die Schulbegleitung bei der Schulleitung, deren Vertretung und im Sekretariat persönlich vorzustellen.

§3 Weisungsbefugnis

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. In Bezug auf die zu betreuenden Schüler*innen und die Klassenregeln sind die Lehrkräfte und die Schulleitung im Sinne einer/eines Fachvorgesetzten gegenüber den Schulbegleitungen weisungsbefugt. Die Schulbegleiter*innen arbeiten nach deren Anleitung. Dienstvorgesetzter bleibt der Träger.

§4 Schweigepflicht

Personenbezogene Daten von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften sowie auch unternehmensinterne Informationen unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht weitergegeben werden. Diese Informationen unterliegen der Wahrung und Vertraulichkeit. Siehe auch Handout zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§5 Verhaltensregeln

Die aktuelle Schulordnung der Schule gilt zwingend auch für die Schulbegleitung.

Darüber hinaus sind auf jeden Fall die folgenden Verhaltensregeln zu beachten:

1. Während der Unterrichtszeit verhalten sich die Schulbegleiter*innen derart, dass der Unterricht nicht gestört wird. Hilfestellungen für die zu betreuenden Schüler*innen werden diskret und leise vermittelt, so dass der Unterricht nicht davon beeinflusst wird. Die Klassenregeln sind einzuhalten und eigene Interessen zurückzustellen.

Nebengespräche mit anderen Schulbegleitungen oder Schüler*innen sind zu unterlassen.

2. Das Schulgebäude und Pausengelände sind rauchfreie Zonen. Ein Rauchverbot gilt ebenfalls außerhalb der Schule, bei Ausflügen, Klassenfahrten oder im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung in Anwesenheit von Schüler*innen. Sie nehmen eine Vorbildfunktion ein!
3. Handys und digitale Aufnahme- und Abspielgeräte (MP3-Player, iPod und Kameras etc.) sind in der Schule bitte auszuschalten. Während der Arbeitszeit ist weder Kommunikation per Messaging-App noch das Spielen am Handy gestattet. Die Schulbegleitungen sind in Notfällen jederzeit über das Schultelefon erreichbar. Bei begründeter Ausnahme ist die Lehrkraft oder der Arbeitgeber zu informieren.
4. Das Fotografieren und Filmen von Schüler*innen und Lehrkräften ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt sowohl während der Schulzeit als auch bei außerunterrichtlichen Aktivitäten wie Tagesausflügen und Klassenfahrten.
5. Jeglicher Körperkontakt ist strikt untersagt, es sei denn, er dient zur Sicherung des Kindes oder zu pflegerischen Tätigkeiten.
6. Während der Schulpausen sind mit den zu betreuenden Schüler*innen die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Pausenhalle, Schulhof) aufzusuchen. Mitunter hat insbesondere in der Schulpause der Fokus bei den zu betreuenden Schüler*innen zu liegen und sollte sich nicht auf Gespräche mit anderen Schulbegleitungen verlagern. Das Kind muss immer im Blickfeld bleiben (ausgenommen sind Toilettengänge).

7. Das Verlassen des Schulgeländes für andere als den Schulzweck dienende Tätigkeiten, ist während der Arbeitszeit und in der Pausenzeit strikt untersagt.
8. Die Hygienekonzepte, die an der besuchten Gemeinschaftseinrichtung gelten, sind einzuhalten.

§6 Ruhepausen

Der Grundsatz für Ruhepausen ist in § 4 ArbZG geregelt. Danach steht einem*r Arbeitnehmer*in eine Pause von 30 Minuten nach sechs Stunden Arbeit zu. Nach neun Stunden Arbeitszeit verlängert sich die Pause auf 45 Minuten.

Bei einer Arbeitszeit von unter sechs Stunden besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Pause. Schulpausen sind insoweit Arbeitszeit, dass sich die Schulbegleitung uneingeschränkt um die zu betreuenden Schüler*innen zu kümmern bzw. diese zu beaufsichtigen hat.

Sofern Sie erforderliche Ruhepausen einlegen, sind diese in Absprache mit der Lehrkraft zu nehmen.

§7 Krankheitsbedingter Ausfall

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Schulbegleitung hat dieser die Schule und die Eltern telefonisch und den Träger schriftlich per Threema rechtzeitig vor Arbeitsbeginn, spätestens jedoch bis um 7:00 Uhr zu informieren.

§ 8 Vertretung

Sollte das zu begleitende Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht zur Schule kommen können, hat die Schulbegleitung dies unmittelbar nach Kenntnisnahme dem Arbeitgeber mitzuteilen. Die Schulbegleitung hat bei Ausfall des Schulbegleitungs Kindes Vertretung bei anderen Kindern zu leisten, sofern ein Vertretungsbedarf besteht.

§9 Austausch zwischen Schulbegleitung und Träger

Schulbegleitung und Träger befinden sich im regelmäßigen Austausch, was die Entwicklung der zu betreuenden Schüler*innen, die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften als auch Gespräche mit den Erziehungsberechtigten anbelangt.

3/4

Berichte zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche / Fallkonferenzen sind auf gesonderte Anforderung zu fertigen.

Bei Kommunikation via Messenger ist aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich auf die Messaging-App Threema zurückzugreifen.

§10 Arbeitszeiterfassung und Übermittlung

Der Leistungsnachweis erfolgt über die digitale Zeiterfassungs-App „Kilanka“. Die Anfangs- und Endzeit hat dem Stundenplan zu entsprechen. Die Arbeitszeiten sind täglich einzutragen und nicht vor- oder nachzutragen. Ausflüge und Klassenfahrten müssen rechtzeitig angekündigt werden, da diese vom Kostenträger genehmigt werden müssen. Ohne vorherige Freigabe können Mehrstunden nicht vergütet werden. Die Kosten der Individualbeförderung des Schulbegleitungs Kindes mit dem PKW können ohne vorherige Genehmigung des entsprechenden Kostenträgers nicht übernommen werden. Dies gilt sowohl für den Schulweg als auch für Fahrten zu Ausflügen oder Klassenfahrten.

§11 Stundenplan

Zu Schuljahresbeginn übermittelt die Schulbegleitung den aktuellen Stundenplan an Wolkenfreie Zeit. Über Änderungen im Stundenplan ist Wolkenfreie Zeit unmittelbar zu informieren. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind wahrheitsgemäß dem Stundenplan entsprechend zu dokumentieren.

Zweitschrift erhalten, zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Schulbegleitung